KJH-2023-137237/108

V e r t r a g

abgeschlossen zwischen

dem **Land Oberösterreich**

(als Kinder- und Jugendhilfeträger,
Amt der Oberösterreichischen. Landesregierung,
Direktion Soziales und Gesundheit,
Abteilung Kinder- und Jugendhilfe,
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz)

- im Folgenden kurz „*Land Oberösterreich*“ genannt -

einerseits

und dem

Verein I.S.I. – Initiativen für soziale Integration

Weingartshofstraße 20
4020 Linz

andererseits

über die

Durchführung von Online-Streetwork
„ONJUVI – Jugendsozialarbeit online“

Präambel
Grundlage und Ziel des gegenständlichen Rechtsverhältnisses

Gemäß § 19 iVm § 21 Abs. 1 OÖ. KJHG 2014 idF 2024 hat der Kinder- und Jugendhilfeträger auf Grundlage einer **Planung** vorzusorgen, dass soziale Dienste für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zur Verfügung stehen.
Diese **sozialen Dienste** sind **unterstützende Angebote** der Kinder- und Jugendhilfe, die darauf ausgerichtet sind, persönliche, familiäre oder entwicklungsbedingte **Risiken** von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen **frühzeitig** zu **erkennen** und diesen **rechtzeitig entgegenzuwirken (Prävention)**.
Für Hilfsangebote an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zur Bewältigung ihrer Probleme im Zusammenhang mit ihrer Persönlichkeitsentwicklung, ihrem familiären oder sozialen Umfeld kommen u.a. **niederschwellige Dienste** in Betracht, wie z.B. **Streetwork** oder Notschlafstellen (§ 21 Abs. 2 Z 5 OÖ. KJHG 2014 idF 2024).
Der **Verein I.S.I.** bietet **seit 2024** mit **online Streetwork „ONJUVI - Jugendsozialarbeit Online"** aufsuchende soziale Arbeit im **ausschließlichen online Kontakt** für **in Oberösterreich aufhältige Jugendliche** und **junge Erwachsene** an. Dieses Angebot soll junge Menschen **zwischen 12 und 24** Jahren erreichen, die an bestehende Angebote nicht oder nur schwer anknüpfen und eine **erste Anlaufstation** bei Gesprächsbedarf und/oder in Krisensituationen im Internet sein. **In weiterer Folge** sollen junge Menschen mit spezifischen Problemlagen (z.B. Computerspielsucht, soziale Isolation, Cyber-Mobbing, selbstverletzendes Verhalten, ...) **an existierende, nicht-digitale Einrichtungen herangeführt werden**.

In Umsetzung des § 19 iVm § 21 Abs. 1 und 2 Z 5 OÖ. KJHG 2014 idF 2024 wird der **Verein I.S.I. mit** der **Durchführung von Online-Jugendarbeit** im Sinne des § 3 dieses Vertrages **beauftragt**. Das vorgelegte Konzept vom 18.12.2025 „ONJUVI - Jugendsozialarbeit Online" (Anhang 1), sowie die **Kalkulation** vom 17.07.2025 stellen einen integrierenden **Bestandteil des gegenständlichen Vertrages** dar.

§ 1
Vertragsgegenstand, gegenständliches Rechtsverhältnis

(1) Das Land Oberösterreich **beauftragt** den Verein I.S.I. aufgrund und nach Maßgabe des gegenständlichen Rechtsverhältnisses mit den in **§ 3 umschriebenen Leistungen**.

(2) Das Land Oberösterreich und der Verein I.S.I. vereinbaren, dass beide Vertragsparteien in diesem Vertrag unter dem Begriff "**gegenständliches Rechtsverhältnis**" jenes Rechtsverhältnis verstehen, welches durch den gegenständlichen Vertrag zwischen dem Land Oberösterreich einerseits und dem Verein I.S.I. andererseits begründet worden ist.

§ 2
Räumlicher Wirkungsbereich, Zielgruppe

1) Räumlicher Wirkungsbereich der in § 3 vereinbarten Leistungen ist das **Bundesland Oberösterreich**.
Zielgruppe sind **junge Menschen zwischen 12 und 24 Jahren**, die **in Oberösterreich ihren Aufenthalt** haben.

2) Der Verein I.S.I. hat dafür Sorge zu tragen, dass **primär** diese **Zielgruppe** erreicht wird. Konkrete Hilfestellungen, längerfristige Kontaktarbeit, Beratungen und Projekte werden jedenfalls **nur** mit Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen, die in Oberösterreich ihren Aufenthalt haben, durchgeführt.

§ 3
Leistungen

Der Verein I.S.I. verpflichtet sich gegenüber dem Land Oberösterreich zur **Erbringung von Online-Jugendarbeit** in den vereinbarten Kernleistungsbereichen gemäß Konzept vom 18.12.2025 (Anhang 1).

§ 4
Personalmengengerüst

Für die Durchführung der Leistungen nach § 3 sind insgesamt **2,5 Vollzeitäquivalente** vorzusehen, wobei von 37 Wochenstunden pro Vollzeitäquivalent ausgegangen wird.
Der überwiegende Teil der zur Verfügung stehenden Arbeitszeit ist für die direkte Arbeit mit den Klientinnen und Klienten zu nutzen (insbesondere für Online-Präsenz, Cyberhelp und langfristige Unterstützung).

§ 5
Personalauswahl

1) Der Verein I.S.I. hat sicherzustellen, dass **ausschließlich** fachlich qualifiziertes, persönlich **geeignetes**, **erfahrenes** und eigens **geschultes Personal** für die Erfüllung der Leistungen nach § 3 ausgewählt und herangezogen wird.
2) Ein Teil dieser Eignung ist eine **einwandfreie Strafregisterbescheinigungen** und zusätzlich eine **einwandfreie "Strafregisterbescheinigungen Kinder- und Jugendfürsorge"**. Diese müssen für jeden Mitarbeitenden vorliegen und sind dem Personalakt anzuschließen.

§ 6
Vertragslaufzeit und Kündigung

1) Dieser Vertrag tritt nach Unterfertigung durch beide Vertragsparteien **per 01. Januar 2026** in Kraft und wird **unbefristet** abgeschlossen.
2) Beide Vertragsparteien sind berechtigt, diesen Vertrag **aus wichtigen Gründen** mit sofortiger Wirkung für beendet zu erklären.
 Für das Land Oberösterreich sind solche wichtigen Gründe insbesondere dann gegeben, wenn sich die gesetzliche Grundlage ändert, es dem Verein I.S.I. nicht mehr möglich ist, die Leistung nach § 3 zu erbringen oder wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt bzw. der Mängelbehebung des § 9 Abs. 6 nicht fristgerecht nachkommt.
3) Abgesehen von den Bestimmungen gem. Abs. 2 kann dieser Vertrag **von beiden Vertragsparteien** unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsende schriftlich **gekündigt** werden.

§ 7
Kostentragung, Zahlungsmodalitäten und Regress

1) Der Verein übermittelt dem Land Oberösterreich **bis spätestens 30.04. eines jeden Jahres** das **Budget für das Folgejahr**, welches vom Land Oberösterreich geprüft wird. Das Land Oberösterreich legt sodann fest, welche Beträge als zu übernehmende Kosten aus der Tätigkeit nach § 3 iVm § 4 **anerkannt und ersetzt** werden.

 Für das Jahr 2026 sind dies laut Kalkulation vom 17.07.2025 **Euro 224.600,- (inkl. USt.)** als **Maximalbetrag**.

Die Finanzabwicklung hat auf einer gesonderten Kostenstelle zu erfolgen.

2) Mit Ende eines jeden Jahres, **spätestens bis 30.04. des Folgejahres** hat der Verein dem Land Oberösterreich unaufgefordert eine detaillierte **Endabrechnung** in der vom Land Oberösterreich vorgegebenen Form an das offizielle Postfach der KJH zu übermitteln (insbesondere die Aufstellung der Gesamtkosten laut beiliegendem Muster sowie die Dienstnehmer:innen- und Dienstgeberlohnkonten).Die Rechnungsunterlagen sind in elektronischer Form (*.xlsx sowie *.pdf) zu übermitteln.
Das Land Oberösterreich ist zudem berechtigt, zusätzliche wirtschaftliche Daten einzufordern.

 Das Land Oberösterreich ist berechtigt, sich aus den Vorjahren ergebende Übergenüsse bei der Auszahlung des Betrages für das laufende Jahr gegenzurechnen.

3) Seitens des Landes Oberösterreich erfolgt nach positivem Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung der Jahresabrechnung jeweils **einmal jährlich die Auszahlung** des durch das Land Oberösterreich anerkannten **Gesamtbetrages** für das laufendende Jahr mit schuldbefreiender Wirkung durch Überweisung auf das vom Verein I.S.I. bekanntgegebene **Konto „Verein I.S.I. – Initiativen für soziale Integration, IBAN AT93 1860 0000 1065 4705, BIC VKBLAT2L“ bei der Volkskreditbank AG**.

4) Im Fall des Erlöschens, der Kündigung bzw. oder einer sonstigen **Beendigung** des gegenständlichen Rechtsverhältnisses ist das Land Oberösterreich berechtigt, eine **aliquote Verrechnung** der bis dahin vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen anhand einer binnen eines Monats vorzulegenden Abrechnung vorzunehmen. Die Form und Art der Abrechnung wird vom Land Oberösterreich vorgegeben. Bereits bezogene und über die erbrachten Leistungen hinausgehende Vorauszahlungen sind nach erfolgter Abrechnung binnen einer vom Land Oberösterreich festzusetzenden Frist zurückzubezahlen.

5) **Widmungswidrig verwendete** oder **zu Unrecht bezogene Mittel** sind dem Land Oberösterreich umgehend **zurückzuzahlen**. Bei einer Rückforderung werden ab dem Tag der Auszahlung **Zinsen** in der Höhe von 6 % über dem zum Zeitpunkt der Auszahlung geltenden Basiszinssatz (§ 1 Abs 1 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz, BGBl I Nr. 125/1998) pro Jahr geltend gemacht. Der ermittelte Zinssatz gilt unverändert bis zur vollen Abstattung des Rückzahlungsbetrages, im Falle eines Zahlungsverzuges werden die verrechneten Zinsen kapitalisiert. Bei einer unterjährigen Zinsenberechnung erfolgt die Zinsenfestlegung auf Basis tatsächlicher Tage.

§ 8
Öffentlichkeitsarbeit

(1) Sämtliche geplante Presse- und Medienkontakte sind nur nach vorheriger Absprache mit dem Land Oberösterreich zulässig. Spontane Presse- und Medienkontakte müssen nach Veröffentlichung dem Land Oberösterreich abschriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

(2) Die **Persönlichkeitsrechte** der Kinder und Jugendlichen sind zu wahren.

(3) Bei jeglicher **Öffentlichkeitsarbeit** verpflichtet sich der Verein I.S.I. den Kinder- und Jugendhilfeträger **Land Oberösterreich** nachweislich als **Beauftragenden und Finanzier** zu erwähnen.

(4) Das Land Oberösterreich hat das Recht, **eigene Veröffentlichungen** über ONJUVI in geeigneter Weise vorzunehmen.

§ 9
Dokumentation, Qualitätssicherung, Vertragliche Prüf- und Einsichtsrechte

1) Der Verein I.S.I. verpflichtet sich, eine **Dokumentation** in Anlehnung an das „TQM Handbuch Streetwork" über die durchgeführten Leistungen nach § 3 zu führen.

2) **Bis zum 30.04. jeden Jahres** ist dem Land Oberösterreich über diese Leistungen ein **Jahresbericht** zu übermitteln.

3) Zwischen dem Verein I.S.I. und dem Land Oberösterreich wird ein **Jahresgespräch** vereinbart. Die zur Vorbereitung dieses Termins notwendigen Unterlagen und Auskünfte sind vom Verein zur Verfügung zu stellen.
 Die im Jahresgespräch vereinbarten Ziele sind verbindlich.

4) Das Land Oberösterreich **prüft** in regelmäßigen Abständen, ob der Verein I.S.I. den Vorgaben des gegenständlichen Rechtsverhältnisses entspricht. Hierzu ermöglicht der Verein I.S.I. dem Land Oberösterreich unter anderem, **Einsicht in die geschäftlichen Aufzeichnungen** wie zum Beispiel Belege, Rechnungen, Geschäftsbücher und sonstige Bezug habende Dokumente zu nehmen, um die finanzielle Gebarung, insbesondere die Einhaltung der Grundsätze der **Sparsamkeit**, **Wirtschaftlichkeit** und **Zweckmäßigkeit** zu prüfen.

 Zur **Ausübung dieser Prüfrechte** kann sich das Land Oberösterreich auch fachkundiger Dritter, die zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtet sind, bedienen. Diese fachkundigen Dritten oder das Land Oberösterreich unterstützt der Verein I.S.I. mit Unterlagen und Informationen.

5) Der Verein I.S.I. unterwirft sich einer allfälligen Überprüfung hinsichtlich des vereinbarten Leistungsbereiches (§ 3) durch den **Landesrechnungshof**.

6) Wird seitens des Landes Oberösterreich festgestellt, dass der Verein I.S.I. die **Leistungserbringung nicht** gemäß den vertraglichen Vereinbarungen **erfüllt**, so wird das Land Oberösterreich den Verein I.S.I. auffordern, binnen zwei Wochen schriftlich Stellung dazu zu nehmen. Gegebenenfalls setzt das Land Oberösterreich in Folge eine angemessene Frist zur Beseitigung von Mängeln.

7) Sollte das gegenständliche **Rechtsverhältnis** – aus welchem Grund auch immer – **enden**, ist vom Verein I.S.I. innerhalb von drei Monaten unaufgefordert ein **Abschlussbericht** an das Land Oberösterreich zu übermitteln.

§ 10
Verschwiegenheit, Datenschutz und Datenverwendung

(1) Der Verein I.S.I. ist Dritten gegenüber verpflichtet, **personenbezogene Daten** sowie alle der **Verschwiegenheit** (insbesondere gemäß § 13 Oberösterreich. KJHG 2014 idF 2024) unterliegenden Informationen über Angelegenheiten, die ihr im Rahmen des gegenständlichen Rechtsverhältnisses zur Kenntnis gekommen sind, vertraulich zu behandeln, darüber Stillschweigen zu bewahren und die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes - DSG (insbesondere das Datengeheimnis nach § 6) und der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auch nach Beendigung der Tätigkeit einzuhalten (siehe dazu auch § 13 Abs. 3 OÖ. KJHG 2014 idF 2024). Die Datensicherheitsbestimmungen des § 15 Abs. 8 und 9 OÖ. KJHG 2014 idF 2024 sind einzuhalten. Ein Zuwiderhandeln kann zu zivil- und strafrechtlichen Konsequenzen führen.
 Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit nach § 13 OÖ. KJHG 2014 idF 2024 ist auch auf die für den Verein I.S.I. tätigen Fachkräfte zu übertragen.

(2) Das Land Oberösterreich ist gesetzlich und durch Abschluss dieser Vereinbarung ermächtigt, die zur Vereinbarungserfüllung und gesetzmäßigen Durchführung notwendigen personenbezogenen Daten (wie insbesondere Vereinbarungsart bzw. -kategorie, Kontakt- und Adressdaten, Ansprechpersonen, Vereinbarungsbeginn und –ende, Vereinbarungsstatus, Vereinbarungs- bzw. Leistungsgegenstand, Vereinbarungsumfang bzw. -wert, Bank- und Verrechnungsdaten) zu verarbeiten (Art. 6 DSGVO, § 15 Oberösterreich. KJHG 2014 idF 2024). Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, soweit es zur Erfüllung der Vereinbarung erforderlich und unter den Bedingungen des § 15 OÖ. KJHG 2014 idF 2024 zulässig ist. Auf die Information zu Art 13 f DSGVO des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung (http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz.htm) und der Kinder- und Jugendhilfe (https://www.kinder-jugendhilfe-ooe.at/144.htm) wird hingewiesen.

§ 11
Veröffentlichungspflicht nach IFG

(1) Gem. Art 22a B-VG und dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) sind **Informationen von allgemeinem Interesse** in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise **zu veröffentlichen**. Von allgemeinem Interesse sind jedenfalls Verträge ab einem (Gesamt)Auftragswert von 100.000 Euro (§ 2 Abs. 2 IFG).

(1) Die Veröffentlichung erfolgt auf www.data.gv.at und bei Studien, Gutachten etc. gegebenenfalls zusätzlich auf der Webseite der Kinder- und Jugendhilfe OÖ oder der Landeshomepage.

(2) Informationen, die **Rückschluss auf Betriebsgeheimnisse** des Auftragsnehmers zulassen, wie insbesondere Kalkulationsgrundlagen etc., dürfen **nicht veröffentlicht** werden und sind (z.B. durch Schwärzung oder Verwendung von Platzhaltern) entsprechend unkenntlich zu machen, sofern dies im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben bzw. der Rechtsprechung steht.

Gleiches gilt für Informationen, die **Rückschlüsse auf Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und deren Familien ermöglichen**, wie insbesondere Adressen von Betreuungsorten etc.

§ 12
Sonstige Bestimmungen
(Schriftform, Gerichtsstand, Kündigung bei Nichtbedeckung seitens des Oberösterreichischen Landtags)

(1) **Änderungen oder Ergänzungen** dieses Vertrages bedürfen grundsätzlich der Schriftform und sind von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen. Eine fortgeschrittene elektronische Unterschrift (Signatur oder Siegel) ist ausreichend und erfüllt die Schriftform, sofern zumindest durch eine Berechtigungs- und Rollenkonzept ein Verfahren zum Nachweis der Identität der bzw. des Genehmigenden vorhanden ist. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

(2) Alle **aus früherer Zeit** allenfalls noch bestehenden, den Gegenstand dieses Vertrages betreffenden, mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen werden mit Inkrafttreten dieses Vertrags **aufgehoben**.

(3) Diese Vereinbarung wird vom Land Oberösterreich mittels fortgeschrittener elektronischer Unterschrift **(Amtssignatur)** unterfertigt und elektronisch übermittelt. Dieses Exemplar ist dem Land Oberösterreich eigenhändig unterschrieben per Post oder versehen mit einer

fortgeschrittenen oder qualifizierten elektronischen Signatur (z.B. Handy-Signatur) auch elektronisch zu retournieren.

(4) Gemäß der **Haushaltsordnung des Landes Oberösterreich** dürfen rechtsverbindliche **Verpflichtungen**, welcher Art immer, zur Leistung von Auszahlungen, die das Land **über das laufende Verwaltungsjahr hinaus** belasten, nur mit Genehmigung des Landtags eingegangen werden. Soweit das Land Oberösterreich in der gegenständlichen Vereinbarung Zusagen über das laufende Haushaltsjahr hinaus trifft, **gilt** dies daher **nur insoweit**, als die für die Vertragserfüllung erforderlichen Mittel in den jeweiligen Folgejahren **vom Landtag** tatsächlich in der erforderlichen Höhe **bereitgestellt** werden. Das Land Oberösterreich ist zur **fristlosen Kündigung** berechtigt, wenn die Finanzierung im Folgejahr nicht mehr möglich sein sollte.
Gleiches gilt für den Fall, dass die Beschlussfassung des Oberösterreichischen. Landtags über das laufende Budget, bzw. über das Budget des Folgejahres, bei Vertragsabschluss noch ausständig ist.

(5) Für alle aus der Vereinbarung entstehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand** Linz als vereinbart.

(6) Sollten **einzelne Bestimmungen** dieses Vertrages **unwirksam** sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahekommt.

Beilagen

Konzept
Kalkulation
Muster zur Aufstellung der Gesamtkosten

Linz, am 23.12.2025

Linz, 23.12.25
(Ort, Datum)

Mag. Theresia Schlöglmann, MTD
Für das Land Oberösterreich*)

Kerstin Hofbauer
Für den Verein I.S.I.

*) **Hinweis:**
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur